

00SV/22/060

Beschlussvorlage Stadt Burg
Stargard
öffentlich



Straßenreinigungssatzung der Stadt Burg Stargard

<i>Organisationseinheit:</i> Bau- und Ordnungsamt <i>Bearbeitung:</i> Christoph Ruchay	<i>Datum</i> 26.08.2022 Einreicher: Herr Granzow
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanzausschuss der Stadtvertretung Burg Stargard (Vorberatung)		Ö
Hauptausschuss der Stadtvertretung Burg Stargard (Anhörung)	29.11.2022	N
Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard (Entscheidung)	14.12.2022	Ö

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung Burg Stargard beschließt die vorliegende Straßenreinigungssatzung der Stadt Burg Stargard.

Sachverhalt

Die Stadt Burg Stargard ist entsprechend des Straßen- und Wegegesetzes M-V für die Straßenreinigung und den Winterdienst für die innerhalb geschlossener Ortslage liegenden Verkehrsflächen zuständig. Durch die Reinigungssatzungen haben die Gemeinden die Möglichkeit, diese Verpflichtung teilweise auf die Anlieger der angrenzenden Grundstücke zu übertragen.

rechtliche Grundlagen

Straßen- und Wegegesetz M-V (StrWG - M-V)

Finanzielle Auswirkungen

Je nachdem welche Änderungen bei der Klassifizierung der jeweiligen Straßenzüge vorgenommen werden, erhöhen oder verringern sich die Aufwendungen für die Straßenreinigung. Diese sind zu 75 % entsprechend Kommunalabgabengesetz M-V sowie der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Burg Stargard auf die Eigentümer der bevorteilten Grundstücke umzulegen.

Anlage/n

1	Satzung der Stadt Burg Stargard über die Straßenreinigung (aktualisiert Stand 06.12.2022) (öffentlich)
2	Synopse zur StrR.-Satzung Stadt Burg Stargard (aktualisiert Stand 06.12.2022) (öffentlich)
3	Übersicht wesentliche Änderungen StrR. -Satzung Stadt Burg Stargard (öffentlich)
4	Papiermühlenweg (öffentlich)
5	Teschendorf Siedlung (öffentlich)

6	Sabeler Weg (öffentlich)
7	Karte Marner Straße (öffentlich)
8	Fichtenweg (öffentlich)

Satzung der Stadt Burg Stargard über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) in Verbindung mit § 50 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg- Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 14.12.2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Reinigungspflichtige Straßen

- (1) Die innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen- oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht mit einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind; einzelne unbebaute Grundstücke unterbrechen den Zusammenhang nicht. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
- (2) Reinigungspflichtig ist die Stadt Burg Stargard. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 3 und 5 übertragen wird. Zur Durchführung der Reinigung kann sich die Stadt Burg Stargard beauftragter Dritter bedienen.
- (3) Die Straßenreinigung umfasst die Reinigung und die Schneeräumung sowie Bestreuung von glatten Flächen im Winter (Winterdienst).

§ 2

Straßenreinigungsgebühren

Teil der Satzung ist das als Anlage beigefügte Verzeichnis der Straßen mit der Zuordnung zu den Reinigungsklassen. Für die Reinigung der Straßen, die in der Anlage genannt sind, und deren Reinigung durch die Stadt Burg Stargard erfolgt, werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben. Die Reinigung umfasst die allgemeine Säuberung und die Durchführung des Winterdienstes.

Bei öffentlichen Grundstückszufahrten, die keine eigenständige Anlage darstellen, obliegt die Reinigungspflicht grundsätzlich den jeweiligen Anliegern.

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:
 1. In den Reinigungsklassen 1, 2, 3 und 4
 - a) Reinigung der Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf,
 - b) Reinigung der Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teile des Straßenkörpers.
 2. In den Reinigungsklassen 2,3 und 4 aufgeführte Straßen (zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten)
 - a) Reinigung der Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten

- (2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
 1. den Erbbauberechtigten,
 2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
 3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Burg Stargard mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist.
- (5) Eine zusätzliche Reinigung durch die Stadt befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

§ 4

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst
 1. die allgemeine Säuberung auf den nachfolgend genannten Straßenteilen, einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub und Unrat (z.B. tierische Exkremente) sowie die Entfernung von Wildkraut und Pflanzenbewuchs:
 - a) Gehwege, Treppenwege und Verbindungsweg
 - b) Begehbare Seitenstreifen
 - c) Radwege
 - d) Fahrbahninnen und Bordsteinkanten
 - e) Fahrbahnen
 - f) Trenn-, Rand-, Baum – und Parkstreifen, Seiten – und Sicherheitsstreifen, auch soweit sie als unselbständige Grünanlagen angelegt sind
 - g) Parkflächen (Parkstreifen, Parkspuren) innerhalb der Straßenlage
 - h) Haltestellen des ÖPNV
 - i) Querungshilfen
 2. den Winterdienst (Schneeräumung) auf Fahrbahnen und Gehwegen, sowie bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege / Querungshilfen und Zugänge zu Anschlüssen für Feuerlöscheinrichtungen und Hydranten (Streu – und Schneeräumungspflicht). Weiterhin die Schnee– und Glättebeseitigung an Haltestellen des ÖPNV. Auf selbständigen Radwegen erfolgt kein Winterdienst.
- (2) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach den §§ 4 und 5 dieser Satzung Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.
- (3) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkräuterbeseitigung in Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.
- (4) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
- (5) Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden. Sie sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen. Aowracks, nicht mehr fahrbereite Krafträder, Mopeds, Fahrräder oder sonstige unbrauchbare Maschinen- oder Geräteteile dürfen nicht auf Straßen oder Straßenteilen abgestellt werden.

§ 5

Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung

- (1) In den Reinigungsklassen 1 und 2 sowie an Haltestellen des ÖPNV wird die Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung nicht übertragen.
- (2) In der Reinigungsklasse 3 wird die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:
 - Gehwege, einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist.
 - In Bereichen von Querungshilfen, Fußgängerüberwegen und Fußgängerfurten an Lichtsignalanlagen sind fußläufige Querungsmöglichkeiten vom Gehweg bis zur Fahrbahn in einer mind. Breite von 1,00 Metern zu schaffen, auch wenn sich zwischen Gehweg und Fahrbahn ein Radweg befindet.
- (3) In der Reinigungsklasse 4 (zusätzlich zu den unter Absatz 2 genannten) wird die Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung auf Straßenflächen auf die anliegenden Grundstückseigentümer übertragen.
- (4) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:
 1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln zu streuen. Das gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können.
 2. Schnee ist in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr (sonn- und feiertags von 9:00 bis 20:00 Uhr) unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20:00 Uhr gefallener Schnee bis 7:00 Uhr (sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr) des folgenden Tages zu entfernen. Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.
 3. Glatte Flächen sind in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr (sonn- und feiertags von 9:00 bis 20:00 Uhr) unverzüglich nach Ihrem Entstehen, nach 20:00 Uhr entstandene glatte Flächen bis 7:00 Uhr (sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr) des folgenden Tages zu bestreuen. Es sollen nur abstumpfende Stoffe verwendet werden. Auftauende Mittel (wie z. B. Salz) dürfen nicht eingesetzt werden.
 4. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dies möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- oder Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.
- (5) Die Regelungen in § 4 Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

§ 6

Außergewöhnliche Verunreinigungen von Straßen

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG M-V) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Anderenfalls kann die Stadt Burg Stargard die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die

Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

- (2) Absatz 1 gilt auch für Verunreinigungen durch Hundekot.

§ 7

Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder der Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Stadt Burg Stargard oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere die in den §§ 3 und 5 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt und mit geeigneten Mitteln streut und wer seine Reinigungspflicht nach § 50 StrWG M-V verletzt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StrWG M-V mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.

§ 9

Ersatzvornahme

Kommt ein Reinigungspflichtiger seiner Reinigungspflicht nicht in dem in den §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung beschriebenen Umfang nach, kann die Stadt Burg Stargard die Reinigung nach vorheriger schriftlicher Aufforderung auf dessen Kosten durchführen bzw. durchführen lassen.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der Stadt Burg Stargard vom 12.12.2018 außer Kraft.

Burg Stargard, 14.12.2022

Lorenz
Bürgermeister

Siegel

Verfahrensvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage zur Straßenreinigungssatzung – Verzeichnis der Reinigungsklassen

Straße	Haus-Nr.	Reinigungsklasse
Ahornweg		3
Am Berge		3
Am Brink		3
Am Markt		1
Am Sannbruch		3
Am Teufelsbruch		3
Am Winkel		3
An den Schanzen		3
An der Wöhrde		3
Bachstraße		1
Bahnhofstraße	1 – 16	1
Bauhof (Hauptweg)		3
Birkenweg		3
Blumenstraße		3
Burgblick		3
Burgstraße		3
Carl-Stolte-Straße		1
Dewitzer Chaussee		1
Feldstraße		3
Fichtenweg		3
Galgenberg		2
Gartenstraße	5 – 29	1
Gartenstraße	1 – 4b	4
Gottlieb-Genzmer-Straße		3
Grabenstraße		3
Herrmann-Löns-Weg		3
Johanna-Beckmann-Straße		3
Jungfernbrunnen		3
Klüschenbergstraße		2
Kurze Straße		2
Lange Straße		2
Lindenweg		3
Marie-Hager-Straße		3
Marktstraße		1
Marner Straße		3
Mühlenstraße		1
Neue Straße		3
Papiermühlenweg		3
Quastenberger Damm	1 – 7, 17 - 26	1
Quastenberger Damm	28,30,32,34,36,38,40,42,44,46	1
Quastenberger Damm	8 – 14,16, 27, 27a, 29	4
Quastenberger Damm	31, 33, 35, 37, 39	4
Quastenberger Damm	41, 43, 45, 47	4
Rosenstraße		1
Sabeler Weg	1 – 28	1
Strelitzer Straße	1 – 5	1
Strelitzer Straße	7 – 33	3
Strelitzer Straße	34 - 49	4

Straße	Haus-Nr.	Reinigungsklasse
Stubbenteich		4
Teschendorfer Chaussee	2 - 32	1
Tuchmacherstraße		3
Walkmüllerweg		2
Weinbergsweg	1 – 19c, 20, 22, 24, 26, 28	1
Weinbergsweg	21, 21a, 21b ,23 ,25 ,27, 29	3
Bargensdorf		
Am Fuhrweg		4
Fünfeichener Weg		1
Rowaer Weg		4
Stargarder Straße		1
Zum Born		4
Cammin		
Am Bahnhof		4
Birkenallee		3
Hauptstraße		3
Hohlweg		3
Lindenallee		3
Neue Feldstraße		3
Seeweg		3
Godenswege		
Godensweger Straße		1
Gramelow		
Alte Dorfstraße		3
Camminer Weg		3
Zum Sandberg		3
Kreuzbruchhof		
Kreuzbruchhof		3
Lindenhof		
Lindenhof		1
Lindenhof	Ortslage	4
Loitz		
Lindenstraße		3
Lindenstraße	Verbindungsweg	4
Sperlingslust		3
Zur Seewiese		3
Quastenberg		
Quastenberg	1 – 4	1
Quastenberg	12 - 24	1
Quastenberg	24a – 28d	1
Quastenberg	4 – 11f	3
Quastenberg	29 - 55	3
Quastenberg	51 – 52c	4

Straße	Haus-Nr.	Reinigungsklasse
Riepke		
Riepker Straße	bis Bushaltestelle	3
Sabel		
Sabel		3
Teschendorf		
Dorfstraße		3
Gramelower Straße		1
Loitzer Straße		3
Neudorf		3
Ringstraße		3
Schmiedeweg		3

Kurzerläuterung zu den Reinigungspflichten (siehe §§ 3 und 5)

Reinigungsklassen	Reinigung		Winterdienst	
	Gehweg	Straße	Gehweg	Straße
1	Anlieger	Stadt	Stadt	Stadt
2	Anlieger	Anlieger	Stadt	Stadt
3	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt
4	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger

-alt-

Satzung der Stadt Burg Stargard über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)

Auf Grund der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung (KV M-V) und des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg- Vorpommern (StrWG M-V) in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Burg Stargard am 12.12.2018 folgende Satzung erlassen:

§1 Reinigungspflichtige Straßen

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen (Straßen, Wege und Plätze) sind zu reinigen. Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
- (2) Reinigungspflichtig ist die Stadt Burg Stargard. Sie betreibt die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung mit Anschluss- und Benutzungszwang, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe des § 4 übertragen wird.

§2 Straßenreinigungsgebühren

Teil der Satzung ist das als Anlage beigefügte Verzeichnis der Straßen mit der Zuordnung zu den Reinigungsklassen. Für die Reinigung der Straßen, die in der Anlage genannt sind, und deren Reinigung durch die Stadt Burg Stargard erfolgt, werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben. Die Reinigung umfasst die allgemeine Säuberung und die Durchführung des Winterdienstes. Bei öffentlichen Grundstückszufahrten, die keine eigenständige Anlage darstellen, obliegt die Reinigungspflicht grundsätzlich den jeweiligen Anliegern.

§3 Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung umfasst:
 1. die allgemeine Säuberung auf den nachfolgend genannten Straßenteilen, einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub und Unrat (z.B. tierische Exkrememente) sowie der Entfernung von Wildkraut und Pflanzenbewuchs:
 - a) Gehwege, Treppenwege und Verbindungswege
 - b) begehbare Seitenstreifen

-neu- (Änderungen)

Satzung der Stadt Burg Stargard über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) in Verbindung mit § 50 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg- Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 14.12.2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Reinigungspflichtige Straßen

- (1) Die innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen- oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht mit einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind; **einzelne unbebaute Grundstücke unterbrechen den Zusammenhang nicht.** Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
- (2) Reinigungspflichtig ist die Stadt Burg Stargard. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht **nicht nach Maßgabe der §§ 3 und 5 übertragen wird. Zur Durchführung der Reinigung kann sich die Stadt Burg Stargard beauftragter Dritter bedienen.**
- (3) **Die Straßenreinigung umfasst die Reinigung und die Schneeräumung sowie Bestreuung von glatten Flächen im Winter (Winterdienst).**

§ 2 Straßenreinigungsgebühren

Keine Änderung

§ 3 Übertragung der Reinigungspflicht (ehemals § 4)

- (1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen
 1. **In den Reinigungsklassen 1, 2, 3, und 4**
 - a) Reinigung der Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf,

- c) Radwege
 - d) Fahrbahnrrinnen und Bordsteinkanten
 - e) Fahrbahnen
 - f) Trenn-, Rand-, Baum- und Parkstreifen, Seiten- und Sicherheitsstreifen, auch soweit sie als unselbständige Grünanlagen angelegt sind
 - g) Parkflächen (Parkstreifen, Parkspuren) innerhalb der Straßenlage
 - h) Haltestellen des ÖPNV
 - i) Querungshilfen
2. den Winterdienst (Schneeräumung) auf Fahrbahnen und Gehwegen sowie bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege / Querungshilfen und Zugänge zu Anschlüssen für Feuerlöscheinrichtungen und Hydranten (Streu- und Schneeräumungspflicht). Weiterhin die Schnee- und Glättebeseitigung an Haltestellen des ÖPNV. Auf selbständigen Radwegen erfolgt kein Winterdienst.
- (2) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 4 dieser Satzung Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

§4 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Grundsätze
Die Reinigungspflicht umfasst die allgemeine Säuberung und den Winterdienst. In der Anlage zu dieser Satzung sind alle Straßen mit ihrer Zuordnung zu einer Reinigungsklasse aufgeführt, in denen die Stadt reinigungspflichtig ist.
- (2) Allgemeine Säuberung
Die allgemeine Säuberung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:
1. In den Reinigungsklasse 1 und 3
 - a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf.
 - b) Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teil des Straßenkörpers.
 2. In der Reinigungsklasse 2, 4 und 5 (zusätzlich zu den in Nr. 1 genannten)
 - a) Fahrbahnrrinnen und Bordsteinkanten,
 - b) die Hälfte der Fahrbahn.
 3. Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehr- und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden. Autowracks, nicht mehr fahrbereite Krafträder, Mopeds, Fahrräder oder sonstige unbrauchbare Maschinen- oder Geräteteile dürfen nicht auf Straßen oder Straßenteilen abgestellt werden.
- (3) Winterdienst
1. In den Reinigungsklassen 1 und 2 sowie an Haltestellen des ÖPNV wird die Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung nicht übertragen.

- b) Reinigung der Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teile des Straßenkörpers.
 2. In den Reinigungsklassen 2, 3 und 4 aufgeführte Straßen (zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten)
 - a) **Reinigung der Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Fahrbahnrrinnen und Bordsteinkanten**
- (2) **Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht**
1. **den Erbbauberechtigten,**
 2. **den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,**
 3. **den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.**
- (3) **Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.**
- (4) **Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Burg Stargard mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist.**
- (5) **Eine zusätzliche Reinigung durch die Stadt befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.**

§ 4 Art und Umfang der Reinigungspflicht (ehemals in § 3 enthalten)

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst
1. die allgemeine Säuberung auf den nachfolgend genannten Straßenteilen, einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub und Unrat (z.B. tierische Exkremente) sowie die Entfernung von Wildkraut und Pflanzenbewuchs:
 - a) Gehwege, Treppenwege und Verbindungsweg
 - b) Begehbare Seitenstreifen
 - c) Radwege
 - d) Fahrbahnrrinnen und Bordsteinkanten
 - e) Fahrbahnen
 - f) Trenn-, Rand-, Baum – und Parkstreifen, Seiten – und Sicherheitsstreifen, auch soweit sie als unselbständige Grünanlagen angelegt sind
 - g) Parkflächen (Parkstreifen, Parkspuren) innerhalb der Straßenlage
 - h) Haltestellen des ÖPNV
 - i) Querungshilfen
 2. den Winterdienst (Schneeräumung) auf Fahrbahnen und Gehwegen, sowie bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege / Querungshilfen und Zugänge zu Anschlüssen für Feuerlöscheinrichtungen und Hydranten (Streu – und Schneeräumungspflicht). Weiterhin die Schnee – und Glättebeseitigung an Haltestellen des ÖPNV. Auf selbständigen Radwegen erfolgt kein Winterdienst.
- (2) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach den §§ 3 und 5 dieser Satzung Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.
- (3) **Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkräuterbeseitigung in Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.**

<p>2. In den Reinigungsklassen 3 und 4 wird die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen: Gehwege, einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie die Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist. In Bereichen von Querungshilfen, Fußgängerüberwegen und Fußgängerfurten an Lichtsignalanlagen sind fußläufige Querungsmöglichkeiten vom Gehweg bis zur Fahrbahn in einer mind. Breite von 1,00 Metern zu schaffen, auch wenn sich zwischen Gehweg und Fahrbahn ein Radweg befindet.</p> <p>3. In der Reinigungsklasse 5 (zusätzlich zu den unter Punkt 2. genannten) wird die Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung auf Straßenflächen auf die anliegenden Grundstückseigentümer übertragen.</p> <p>4. Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt vorzunehmen:</p> <p>a) Gehwege , einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln zu streuen. Das gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, für die Teile von Fußgängerüberwegen, Querungshilfen und Fußgängerfurten an Lichtsignalanlagen auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können.</p> <p>b) Schnee ist in der Zeit von 07:00 - 20:00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen. Auf mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.</p> <p>c) Glätte ist gem. § 50 Absatz 3 Straßen- und Wegegesetz M-V in der Zeit von 07:00 - 20:00 Uhr soweit zu beseitigen, wie es zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Es sollen nur abstumpfende Stoffe verwendet werden. Auftauende Mittel dürfen nicht eingesetzt werden.</p> <p>d) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dieses möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.</p> <p>(4) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht</p> <p>a) Erbbauberechtigte, b) den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt, c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.</p> <p>(5) Der Reinigungspflichtige kann die Durchführung der Reinigung (allgemeine Säuberung und Winterdienst) an einen Dritten (geeignete Person oder Unternehmen) übertragen.</p> <p>(6) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist.</p> <p>(7) Eine zusätzliche Reinigung durch die Stadt befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.</p>	<p>(4) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.</p> <p>(5) Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden. Sie sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen. Aowracks, nicht mehr fahrbereite Krafträder, Mopeds, Fahrräder oder sonstige unbrauchbare Maschinen- oder Geräteteile dürfen nicht auf Straßen oder Straßenteilen abgestellt werden.</p>
--	--

§5

Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG - MV) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Anderenfalls kann die Stadt die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Verunreinigung durch Hundekot.

§6

Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.
- (2) Liegt Wohneigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.

§ 5

Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung (ehemals in § 4 enthalten)

- (1) In den Reinigungsklassen 1 und 2 sowie an Haltestellen des ÖPNV wird die Verpflichtung zur Schnee – und Glättebeseitigung nicht übertragen.
- (2) In den Reinigungsklassen 3 und 4 wird die Schnee – und Glättebeseitigung folgender Straßenteile auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:
- Gehwege, einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie Verbindungs – und Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein begehbare Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist.
 - In Bereichen von Querungshilfen, Fußgängerüberwegen und Fußgängerfurten an Lichtsignalanlagen sind fußläufige Querungsmöglichkeiten vom Gehweg bis zur Fahrbahn in einer mind. Breite von 1,00 Metern zu schaffen, auch wenn sich zwischen Gehweg und Fahrbahn ein Radweg befindet.
- (3) In der Reinigungsklasse 4 (zusätzlich zu den unter Absatz 2 genannten) wird die Verpflichtung zur Schnee – und Glättebeseitigung auf Straßenflächen auf die anliegenden Grundstückseigentümer übertragen.
- (4) Die Schnee – und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:
1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln zu streuen. Das gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können.
 2. Schnee ist in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr (**sonn- und feiertags von 9:00 bis 20:00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20:00 Uhr gefallener Schnee bis 7:00 Uhr (sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr) des folgenden Tages zu entfernen. Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.**
 3. Glatte Flächen sind in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr (**sonn- und feiertags von 9:00 bis 20:00 Uhr**) unverzüglich nach Ihrem Entstehen, **nach 20:00 Uhr entstandene glatte Flächen bis 7:00 Uhr (sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr) des folgenden Tages zu bestreuen.** Es sollen nur abstumpfende Stoffe verwendet werden. Auftauende Mittel (wie z. B. Salz) dürfen nicht eingesetzt werden.
 4. (ehemals § 4 Abs. 3 Punkt 4 Abschnitt d) Keine Änderung
- (5) **Die Regelungen in § 4 Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend.**

§ 6

Außergewöhnliche Verunreinigungen von Straßen (ehemals § 5)

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG M-V) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Anderenfalls kann die Stadt Burg Stargard die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

(3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder der Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht.

§7 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in § 4 dieser Satzung genannten Straßenflächen nicht in erforderlichem Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt und mit geeigneten Mitteln streut und wer seine Reinigungspflicht nach § 4 i. V. m. § 50 StrWG- MV verletzt, handelt ordnungswidrig.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StrWG- MV mit einer Geldbuße geahndet werden.

§8 Ersatzvornahme

Kommt ein Reinigungspflichtiger seiner Reinigungspflicht nicht in dem in den §§ 3 und 4 dieser Satzung beschriebenem Umfang nach, kann die Stadt Burg Stargard die Reinigung nach vorheriger schriftlicher Aufforderung auf dessen Kosten durchführen bzw. durchführen lassen.

§9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der Stadt Burg Stargard vom 08.12.2015 außer Kraft.

Burg Stargard, 12.12.2018

Lorenz
Bürgermeister

(2) Absatz 1 gilt auch für Verunreinigungen durch Hundekot.

§ 7 Grundstücksbegriff (ehemals § 6)

(1) **Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.**

(2) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand- 'Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon , ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder der Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Stadt Burg Stargard oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten (ehemals § 7)

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere die in den §§ 3 und 5 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt und mit geeigneten Mitteln streut und wer seine Reinigungspflicht nach § 50 StrWG M-V verletzt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StrWG M-V mit einer Geldbuße **bis zu 2.500 €** geahndet werden.

§ 9 Ersatzvornahme (ehemals § 8)

Kommt ein Reinigungspflichtiger seiner Reinigungspflicht nicht in dem in den §§ 3, 4 **und 5** dieser Satzung beschriebenem Umfang nach, kann die Stadt Burg Stargard die Reinigung nach vorheriger schriftlicher Aufforderung auf dessen Kosten durchführen bzw. durchführen lassen.

§ 10 Inkrafttreten (ehemals § 9)

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Verfahrensvermerk:
Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der Stadt Burg Stargard vom 12.12.2018 außer Kraft.

Burg Stargard, 14.12.2022

Lorenz
Bürgermeister

Siegel

Verfahrensvermerk:
Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage zur Straßenreinigungssatzung - Verzeichnis Reinigungsklassen

Straße	Haus-Nr.	Reinigungs- klasse
Ahornweg		4
Am Berge		4
Am Brink		4
Am Markt		1
Am Sannbruch		4
Am Teufelsbruch		4
Am Winkel		4
An den Schanzen		4
An der Wöhrde		4
Bachstraße		1
Bahnhofstraße	7 – 15	1
Bahnhofstraße	1 - 6	1
Bauhof (Hauptweg)		4
Birkenweg		4
Blumenstraße		4
Burgblick		4
Burgstraße		4
Carl-Stolte-Straße		1
Dewitzer Chaussee		1
Feldstraße		4
Fichtenweg		4
Galgenberg		2
Gartenstraße	5 – 29	1
Gartenstraße	1 – 4b	5
Gottlieb-Genzmer-Straße		4
Grabenstraße		4
Herrmann-Löns-Weg		4
Johanna-Beckmann-Straße		4
Jungfernbrunnen		4
Klüschenbergstraße		2
Kurze Straße		2
Lange Straße		2
Lindenweg		4
Marie-Hager-Straße		4
Marktstraße		1
Märner Straße		4
Mühlenstraße		1
Neue Straße		4
Papiermühlenweg		4
Quastenberger Damm	1 – 6	1
Quastenberger Damm	17 – 25	1
Quastenberger Damm	8 – 16	5
Quastenberger Damm	26 – 47	5

Anlage zur Straßenreinigungssatzung – Verzeichnis der Reinigungsklassen

Straße	Haus-Nr.	Reinigungs- klasse
Ahornweg		3
Am Berge		3
Am Brink		3
Am Markt		1
Am Sannbruch		3
Am Teufelsbruch		3
Am Winkel		3
An den Schanzen		3
An der Wöhrde		3
Bachstraße		1
<i>Bahnhofstraße</i>	1 – 16	1
Bauhof (Hauptweg)		3
Birkenweg		3
Blumenstraße		3
Burgblick		3
Burgstraße		3
Carl-Stolte-Straße		1
Dewitzer Chaussee		1
Feldstraße		3
Fichtenweg		3
Galgenberg		2
Gartenstraße	5 – 29	1
Gartenstraße	1 – 4b	4
Gottlieb-Genzmer-Straße		3
Grabenstraße		3
Herrmann-Löns-Weg		3
Johanna-Beckmann-Straße		3
Jungfernbrunnen		3
Klüschenbergstraße		2
Kurze Straße		2
Lange Straße		2
Lindenweg		3
Marie-Hager-Straße		3
Marktstraße		1
Märner Straße		3
Mühlenstraße		1
Neue Straße		3
Papiermühlenweg		3
Quastenberger Damm	1 – 7, 17-26	1
Quastenberger Damm	28,30,32,34,36,38,40,42,44,46	1
Quastenberger Damm	8-14, 16, 27, 27a, 29	4
Quastenberger Damm	31, 33, 35, 37, 39	4
Quastenberger Damm	41, 43, 45, 47	4

Rosenstraße		1
Sabeler Weg	1 – 28	1
Sabeler Weg	25, 26, 27	5
Strelitzer Straße	1 – 5	1
Strelitzer Straße	7 – 33	4
Strelitzer Straße	35 - 49	5
Stubbenteich		5
Teschendorfer Chaussee	2 - 32	1
Teschendorfer Chaussee	15 - 38	3
Tuchmacherstraße		4
Walkmüllerweg		2
Weinbergsweg	1 – 19c	1
Weinbergsweg (Messweg)		4
Bargensdorf		
Am Fuhrweg		5
Fünfeichener Weg		1
Rowaer Weg		5
Stargarder Straße		1
Zum Born		5
Cammin		
Am Bahnhof		5
Birkenallee		4
Eichenweg		5
Hauptstraße		4
Hohlweg		4
Lindenallee		4
Neue Feldstraße		4
Seeweg		4
Godenswege		
Godensweger Straße		4
Gramelow		
Alte Dorfstraße		4
Camminer Weg		4
Kastanienallee		3
Zum Sandberg		4
Kreuzbruchhof		
Kreuzbruchhof		4

Rosenstraße		1
Sabeler Weg	1 – 28	1
Strelitzer Straße	1 – 5	1
Strelitzer Straße	7 – 33	3
Strelitzer Straße	35 – 49	4
Stubbenteich		4
Teschendorfer Chaussee	2 - 32	1
Tuchmacherstraße		3
Walkmüllerweg		2
Weinbergsweg	1 – 19c, 20, 22, 24, 26, 28	1
Weinbergsweg	21, 21a, 21b ,23 ,25 ,27, 29	3
Bargensdorf		
Am Fuhrweg		4
Fünfeichener Weg		1
Rowaer Weg		4
Stargarder Straße		1
Zum Born		4
Cammin		
Am Bahnhof		4
Birkenallee		3
Hauptstraße		3
Hohlweg		3
Lindenallee		3
Neue Feldstraße		3
Seeweg		3
Godenswege		
Godensweger Straße		1
Gramelow		
Alte Dorfstraße		3
Camminer Weg		3
Zum Sandberg		3
Kreuzbruchhof		
Kreuzbruchhof		3
Lindenhof		
Lindenhof (Kreisstraße)		1
Lindenhof	Rest	4

Lindenhof		
Lindenhof (Kreisstraße)		3
Lindenhof	Rest	5
Loitz		
Lindenstraße		4
Lindenstraße (Verbind.weg)		5
Sperlingslust		4
Zur Seewiese		4
Quastenberg		
Quastenberg	1 – 3a	1
Quastenberg	12 - 24	3
Quastenberg	24a – 28d	3
Quastenberg	4 – 11f	4
Quastenberg	29 – 55	4
Quastenberg	51 – 52c	5
Quastenberger Siedlung		3
Riepke		
Kastanienweg		5
Oberer Weg		5
Riepker Straße	8, 10, 11	5
Riepker Straße		4
Sabel		
Sabel		4
Teschendorf		
Am Feldrain		4
Dorfstraße		4
Gramelower Straße		3
Loitzer Straße		3
Neudorf		4
Ringstraße		4
Schmiedeweg		4
Siedlung		4

Loitz		
Lindenstraße		3
Lindenstraße (Verbind.weg)		4
Sperlingslust		3
Zur Seewiese		3
Quastenberg		
Quastenberg	1 – 4	1
Quastenberg	12 – 24	1
Quastenberg	24a – 28d	1
Quastenberg	4 – 11f	3
Quastenberg	29 – 55	3
Quastenberg	51 – 52c	4
Riepke		
Riepker Straße	bis Bushaltestelle	3
Sabel		
Sabel		3
Teschendorf		
Dorfstraße		3
Gramelower Straße		1
Loitzer Straße		3
Neudorf		3
Ringstraße		3
Schmiedeweg		3

Kurzerläuterung zu den Reinigungspflichten (siehe §4)

Pflicht lt. Satzung	Reinigungsklassen			
	1	2	3	4
Winterdienst Straßen	Stadt	Stadt	Stadt	Stadt
Winterdienst Gehwege	Stadt	Stadt	Anlieger	Anlieger
Reinigung Straßen	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Reinigung Gehwege	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger

Kurzerläuterung zu den Reinigungspflichten (siehe §§ 3 und 5)

Reinigungs- klassen	Reinigung		Winterdienst	
	Gehweg	Straße	Gehweg	Straße
1	Anlieger	Stadt	Stadt	Stadt
2	Anlieger	Anlieger	Stadt	Stadt
3	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Stadt
4	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger

**Satzung der Stadt Burg Stargard über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)
- Übersicht wesentliche Änderungen -**

Straße	Haus-Nr.	Reinigungs-klasse		Bemerkungen
		alt	neu	
Teschendorfer Chaussee	15-38	3	-	entfällt gänzlich, da außerhalb der Ortslage = keine Reinigungs-verpflichtungen
Godenswege				
Godensweger Straße		4	1	Hauptverkehrsstraße – lediglich Reinigung der Gehwege durch Anlieger
Gramelow				
Kastanienallee		3	-	entfällt gänzlich, da außerhalb der Ortslage = keine Reinigungs-verpflichtungen
Lindenhof				
Lindenhof (Kreisstraße)		3	1	Hauptverkehrsstraße – lediglich Reinigung der Gehwege durch Anlieger
Quastenberg				
Quastenberg	12 – 24	3	1	Hauptverkehrsstraße – lediglich Reinigung der Gehwege durch Anlieger
Quastenberg	24a – 28d	3	1	Hauptverkehrsstraße – lediglich Reinigung der Gehwege durch Anlieger
Quastenberg Siedlung		3	-	entfällt gänzlich, da außerhalb der Ortslage = keine Reinigungs-verpflichtungen
Teschendorf				
Am Feldrain		4	-	entfällt gänzlich, da außerhalb der Ortslage = keine Reinigungs-verpflichtungen
Gramelower Straße		3	1	Hauptverkehrsstraße – lediglich Reinigung der Gehwege durch Anlieger
Loitzer Straße		3	3	Winterdienst auf Straße nach wie vor durch Stadt, Reinigungsleistungen durch Anlieger
Teschendorf Siedlung		4	-	entfällt gänzlich, da außerhalb der Ortslage = keine Reinigungs-verpflichtungen

Kurzerläuterung zu den Reinigungspflichten (siehe §§ 3 und 5)

Pflicht lt. Satzung	Reinigungs-klassen			
	1	2	3	4
Winterdienst Straßen	Stadt	Stadt	Stadt	Anlieger
Winterdienst Gehwege	Stadt	Stadt	Anlieger	Anlieger
Reinigung Straßen	Stadt	Anlieger	Anlieger	Anlieger
Reinigung Gehwege	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger

Auszug Straßen- und Wegegesetz § 51

(3) Die Reinigungspflichtigen haben im Übrigen die Fahrbahnen der öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit von Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu streuen, soweit das zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.



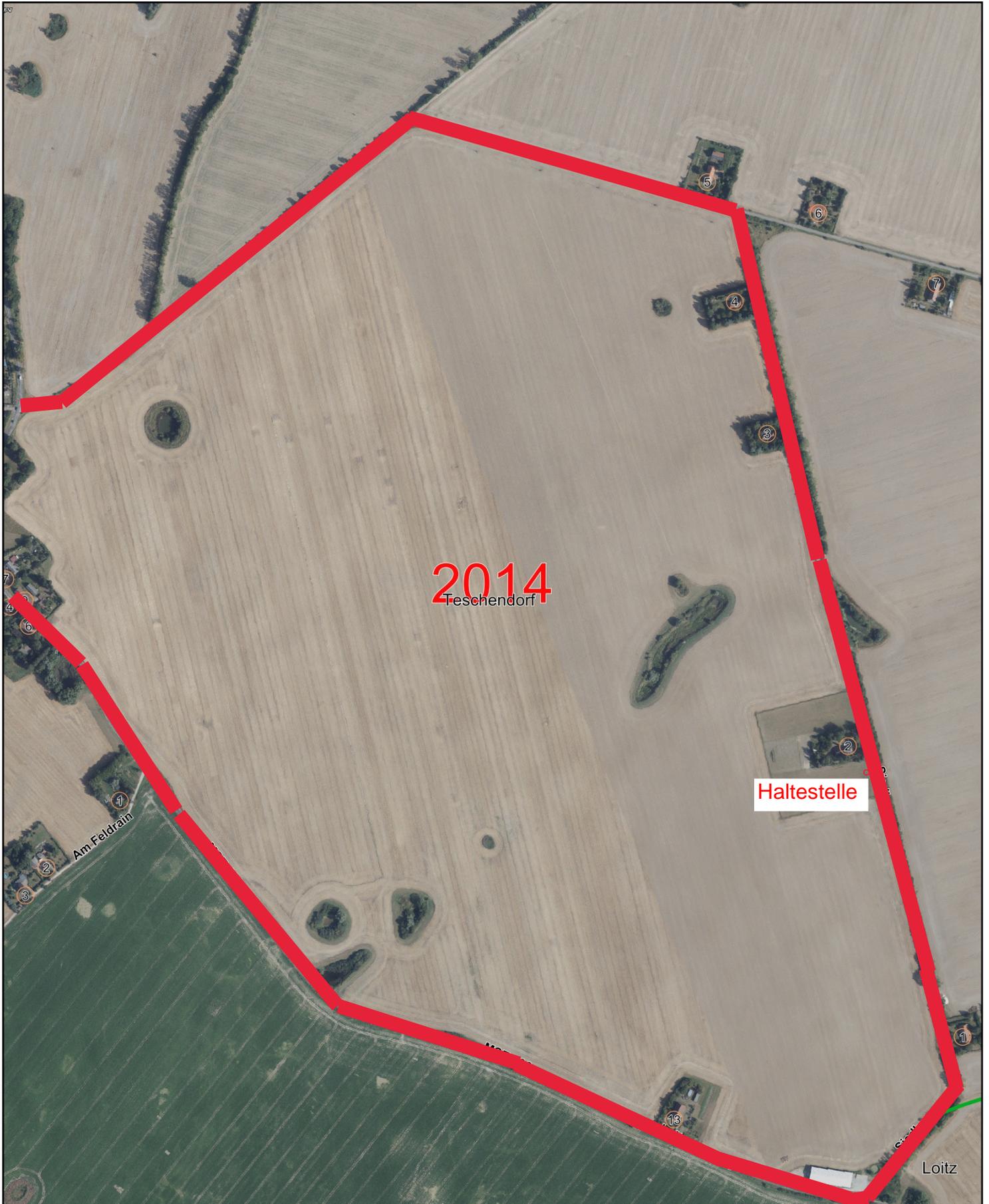
2014

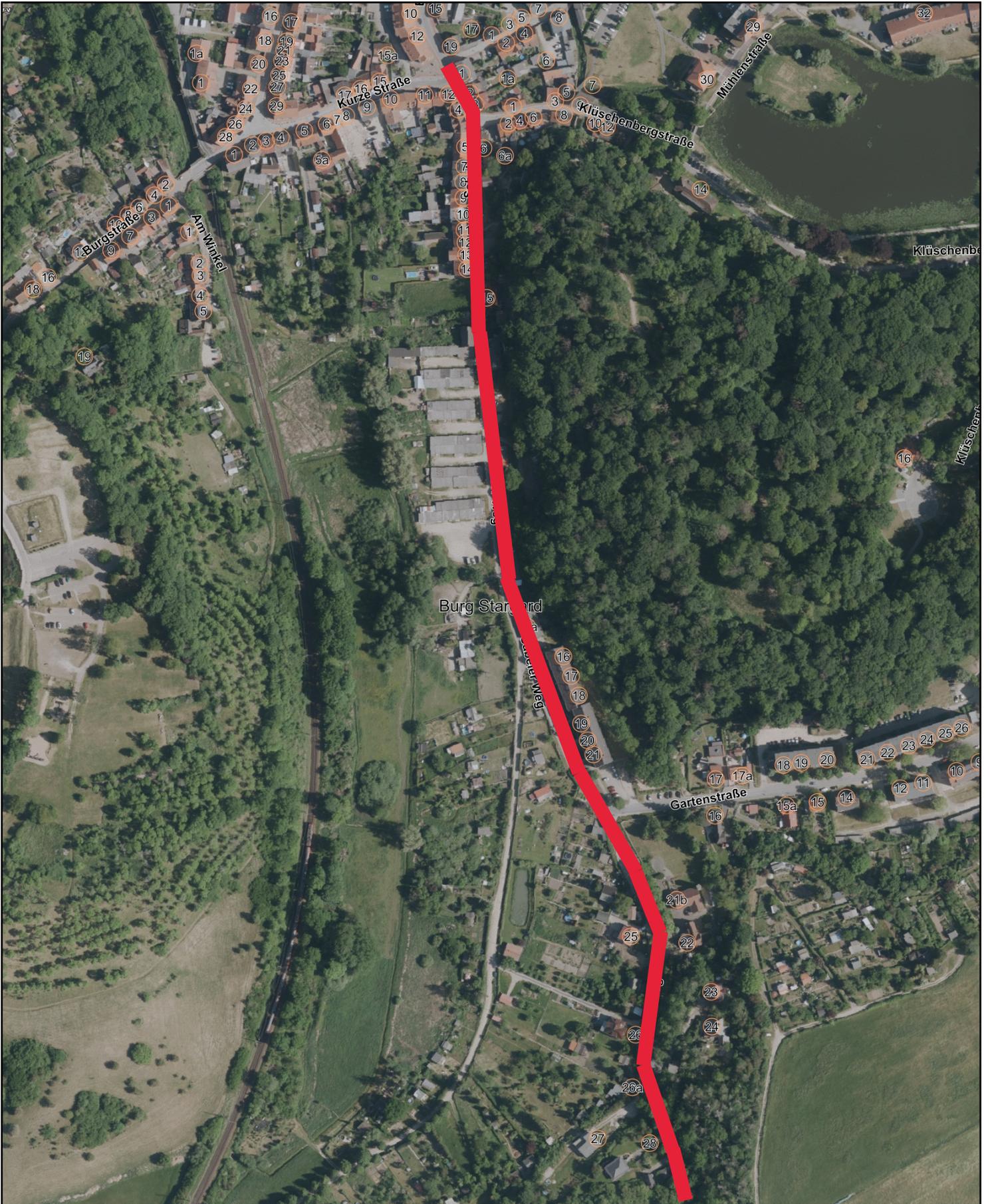
Teschendorf

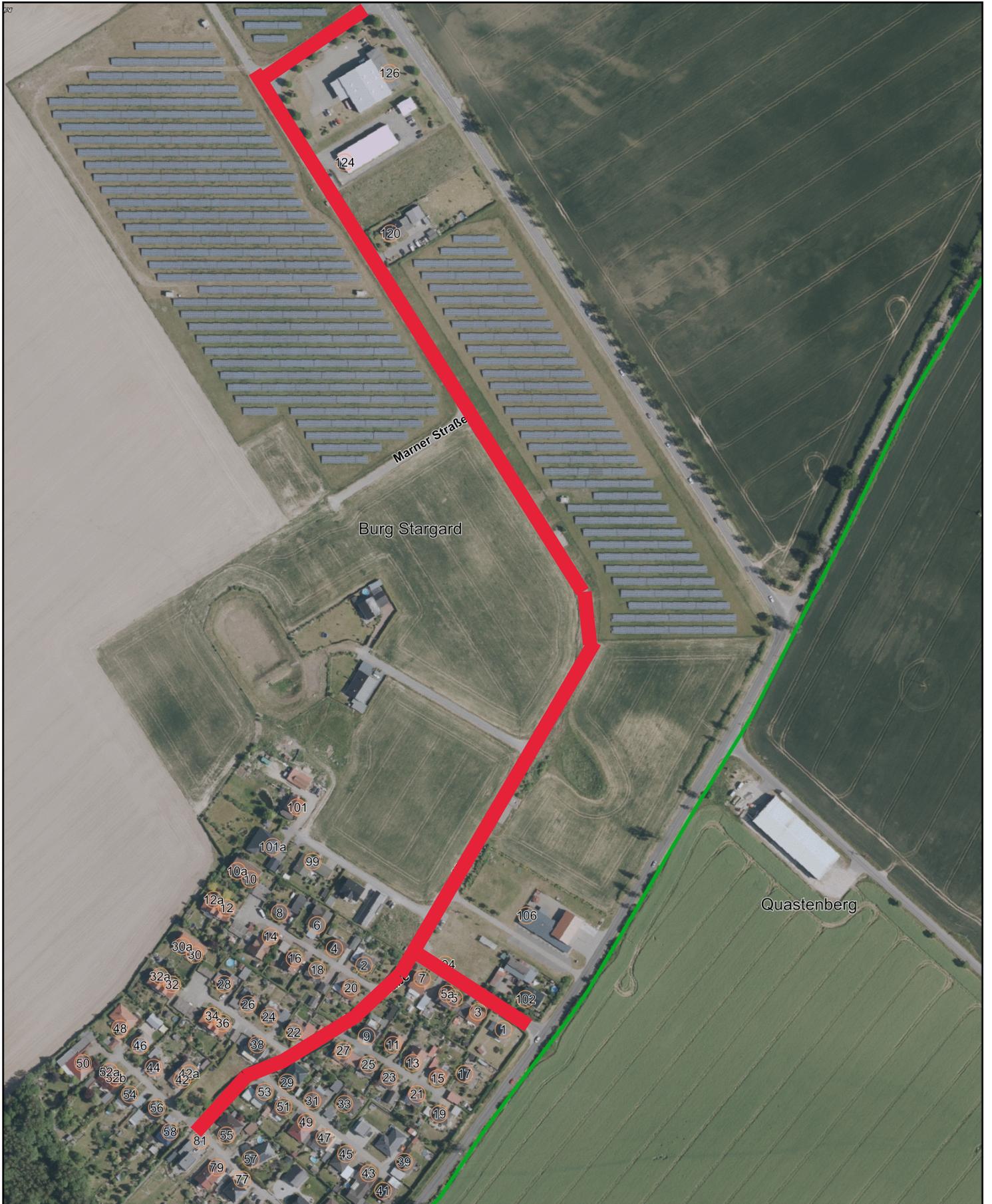
Haltestelle

Am Feldrain

Loitz







126

124

120

Mamer Straße

Burg Stargard

101

101a

10a

12a

30a

32a

48

46

50

52a

54

56

58

81

79

77

44

42a

42b

34

36

28

26

24

22

20

18

16

14

12

10

8

6

4

2

1

3

5

7

9

11

13

15

17

19

21

23

25

27

29

31

33

35

37

39

41

43

45

47

49

51

53

55

57

59

61

63

65

67

69

71

73

75

77

79

81

106

102

Quastenberg

